

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Landesprogramm Ländlicher Raum 2014 – 2020

Jan- Nils Klindt, LLUR

Stand: 28.9.2015



Beginn der Förderperiode 2014 – 2020: Eine Chronologie



März 2012	Erste Ideen und Vorschläge für die neue Förderperiode
Dezember 2013	Neue ELER-Verordnung
Juli 2014	ELER-Durchführungsverordnung
14.07.2014	1. Einreichung des Programmentwurfs
29.10.2014	280 Anmerkungen der EU-Kommission
16.12.2014	Konsultationsgespräch bei der EU-Kommission
04.03.2015	Ergänzende Anmerkungen der GD Umwelt
12.03.2015	2. Einreichung des Programmentwurfs
27.04.2015	3. Einreichung des Programmentwurfs
26.05.2015	Beschluss über Programmgenehmigung



Neuerungen in der Programmperiode 2014 - 2020



- „n+3“
- Ausrichtung auf Europäische Ziele- die Europäische Union hat mit der Europa-2020-Strategie ehrgeizige Ziele in **fünf Schwerpunktbereichen** gesetzt: Beschäftigung, Innovation (Forschung und Entwicklung), Klimawandel und Energie, Bildung, Armut: (Die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen soll um mindestens 20 Millionen gesenkt werden)
- Differenziertere Kofinanzierungssätze
- Projektauswahlkriterien noch wichtiger
- Partnerschaft noch bedeutsamer
- Höherer Verwaltungsaufwand



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan- Nils, Klindt, Dezernat 84 3

Maßnahmen und Finanzausstattung




Fördergegenstand	originäre ELER-Mittel	1.-Säule-Mittel ab 2016
Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Landwirtschaft	3.000.000	0
Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft einschl. Gewässerschutzberatung	7.500.000	5.000.000
Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)	2.000.000	7.500.000
Ausgleichszulage	1.000.000	6.500.000
Investitionen für eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Landwirtschaft	2.000.000	6.000.000
Forstmaßnahmen	6.391.475	0
Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung	6.000.000	0
Natura 2000-Prämie	12.000.000	0
Ökologischer Landbau	22.988.000	29.843.000
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	53.520.000	16.200.000
Naturschutz und Landschaftspflege	18.800.000	0
Kooperationen im Naturschutz	2.700.000	0
Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL)	13.800.000	0
Hochwasser- und Küstenschutz	68.300.000	0
Leader (AktivRegionen)	63.000.000	0
Integrierte ländliche Entwicklung	57.000.000	0
Technische Hilfe	8.435.689	0
Summen	348.435.164	71.043.000



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan- Nils, Klindt, Dezernat 84 4



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Maßnahmen und Finanzausstattung

Fördergegenstand	originäre ELER-Mittel	1.-Säule-Mittel ab 2016
Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Landwirtschaft	3.000.000	0
Beratung für die nachhaltige Landwirtschaft durch Gewässer- und Naturschutzmaßnahmen	7.500.000	5.000.000
Umsetzung der Integrierten ländlichen Entwicklung:	2.000.000	7.500.000
Ausgleichszuwendungen 7.2 Modernisierung Ländlicher Wege 8 Mio. €	1.000.000	6.500.000
Investitionen für 7.3. Breitbandinfrastruktur 20 Mio. €	2.000.000	6.000.000
Forstmaßnahmen 7.4 Lokale Basisdienstleistungen 14 Mio. €	6.391.475	0
Investitionen in 7.4 Lokale Basisdienstleistungen 14 Mio. €	6.000.000	0
Natura 2000-Ökologischer 7.5 Touristische Infrastrukturen 5 Mio. €	12.000.000	0
Agrarumwelt- 7.6.1 Erhaltung des kulturellen Erbes 10 Mio. €	22.988.000	29.843.000
Naturschutz Summe 57 Mio. €	53.520.000	16.200.000
Kooperationen mit Naturschutz	18.800.000	0
Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL)	2.700.000	0
Hochwasser- und Küstenschutz	13.800.000	0
Leader (AktivRegionen)	68.300.000	0
Integrierte ländliche Entwicklung	63.000.000	0
Technische Hilfe	57.000.000	0
Summen	348.435.164	71.043.000

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.
Jan- Nils, Klindt, Dezernat 84
5



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

www.eler.schleswig-holstein.de

Schwerpunkte
DE
Suche

SH-Startseite
Landesregierung
Themen & Aufgaben
Land & Leute
Service
Presse

Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Der ländliche Raum in Schleswig-Holstein, das ist gesunde Luft, frischer Wind, unerschöpfbare Natur im Einklang mit der Erzeugung von qualitativen hochwertigen Lebensmitteln.

97 Prozent der Landesfläche zählen zum ländlichen Raum, dort leben rund 78 Prozent der schleswig-holsteinischen Bevölkerung.

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.
Jan- Nils, Klindt, Dezernat 84
6

Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung



§ **ELER-Verordnung** setzt äußeren Rahmen:

- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten: Investitionen in kleine Infrastrukturen → Definition im Programm → 1 bzw. 5 Mio. Euro
- Definition ländlicher Raum im Programm: Städte, Gemeinden < 35.000 EW
- Mehrwertsteuer förderungsfähig, wenn tatsächlich gezahlt → Nachweis erforderlich
- EU-Beteiligungssatz: 53% (bei Leader 80%) → nicht identisch mit Zuschussquote

§ **GAK-Fördergrundsatz** „Integrierte ländliche Entwicklung“ engt Rahmen ein:

- ELER-Maßnahmenspektrum nicht 1:1 umsetzbar
- landwirtschaftlicher Bezug erforderlich
- nur Vorhaben in Orten < 10.000 EW
- keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts



Ø Aber: Zuschussquote bis zu 75% bei Gemeinden möglich

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan-Nils, Klindt, Dezernat 84 7

Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung



§ 5 neue Richtlinien:

- Leader (AktivRegionen)
- Modernisierung ländlicher Wege
- Breitband
- Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) mit
 - ü Basisdienstleistungen Nahversorgung und Bildung
 - ü ländlichem Tourismus
 - ü Erhaltung des kulturellen Erbes
 - ü Dorfentwicklung (außerhalb LPLR)
 - Flurbereinigung (außerhalb LPLR)

§ Aussagen zu den Förderbedingungen der einzelnen Maßnahmen unter Vorbehalt der Genehmigung der Richtlinien



§ Ansprechpartner: LLUR

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan-Nils, Klindt, Dezernat 84 8

LAG AktivRegionen / Leader (LPLR Code 19.2 - 19.4)



- § Flächendeckender Ansatz der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) bleibt bestehen
- § 30.09.2014: Bewerbungsfrist mit neuen integrierten Entwicklungsstrategien (IES)
- § 01.01.2015 : Anerkennung von 22 Strategien (und damit LAG AktivRegionen) durch Verwaltungsbehörde, tlw. mit Auflagen und unter Vorbehalt der Programmgenehmigung
- § Neue 22. AktivRegion: Sieker Land Sachsenwald
- § **63 Mio. Euro EU-Mittel = 2,863 Mio. Euro je LAG**
- § **0,5 Mio. Euro Landesmittel/Jahr** zur Kofinanzierung privater Projekte
- § 4 Schwerpunkte: Klimawandel & Energie, nachhaltige Daseinsvorsorge, Bildung, Wachstum & Innovation
- § Vorhaben müssen den regionsspezifischen Zielsetzungen der IES dienen
- § Auswahl erfolgt auf Basis selbst definierter Projektauswahlkriterien
- § EU-Beteiligungssatz: 80%, Förderquoten/Förderbedingungen in IES festgelegt



§ **Nettoförderung** (Ausnahme: Regionalmanagement)

Modernisierung ländlicher Wege (LPLR Code 7.2)



- § ausgestattet mit **8 Mio. Euro EU-Mitteln**
- § Zuschussquote: bis **53%** der förderungsfähigen **Bruttokosten**
- § Kleine Infrastruktur: förderfähige Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro
- § Bagatellgrenze: 75.000 Euro Zuschuss
- § Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände
- § Erhöhung der Tragfähigkeit und/oder Verbreiterung (Ausbau, keine Unterhaltung)
- § Bündelung von Schwerlastverkehren und Multifunktionalität (Kernwege)
- § Förderung nur in Orten unter 10.000 Einwohner
- § Keine Förderung innerhalb der geschlossenen Ortslage, keine Stichwege unter 500 m
- § Neue Projektauswahlkriterien nach Erschließungsfunktion der Wege
- § 2 Stichtage/Jahr: jeweils zum 01.04. und 01.11. (bewilligungsreife Anträge möglichst 6 Wochen vorher beim LLUR vorlegen; ZBau-Prüfung durch LLUR)



§ KAG beachten (Ausbaubeiträge); Zuwendungen vom beitragsfähigen Aufwand absetzen

Breitbandinfrastruktur (LPLR Code 7.3)

- § Ausgestattet mit **20 Mio. Euro EU-Mitteln**, dazu ca. 2,0 Mio. Euro GAK-Mittel/Jahr
- § Zuschussquote: bis **75%** der förderungsfähigen **Bruttokosten**
- § Zuschuss auf 500.000 Euro je Einzelvorhaben begrenzt
- § Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände
- § fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 6 MBit/s) unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre
- § Machbarkeitsuntersuchungen, Verlegung von Leerrohren, Wirtschaftlichkeitslücken
- § Kurzfristiges Breitbandziel: Flächendeckende Grundversorgung (FTTC Fiber To The Curb) in den ländlichen Räumen
- § Die technische Voraussetzung für eine künftige Erweiterung muss jedoch gegeben sein (FTTB/FTTH Fiber To The Building/Fiber To The Home)



Breitbandinfrastruktur (LPLR Code 7.3)

- § Aber: Langfristiges Breitbandziel der Breitbandstrategie SH 2030:
 - Ø Flächendeckende Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen (FTTB / FTTH Fiber To The Building / Fiber To The Home)
- § Breitband-Sondervermögen (14 Mio. Euro Landesmittel) bei der Investitionsbank
- § 21 Mio. Euro SH-Anteil aus dem Erlös der Digitalen Dividende
- § Breitbandförderprogramm des Bundes
 - Ø Inwieweit die ELER-Fördermittel künftig auch für schnellstes Internet (Next Generation Access NGA) eingesetzt werden können, wird derzeit, auch unter beihilferechtlichen und fördertechnischen Aspekten, geprüft.



ILE-Leitprojekt: Basisdienstleistungen: Bildung und Nahversorgung (LPLR Code 7.4)



- § Sicherung der Lebensqualität in den Dörfern durch die Förderung von Investitionen insbesondere in den Bereichen Bildung und Nahversorgung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser wie PlietschHuus Brokstedt, MarktTreffs)
- § ausgestattet mit **14 Mio. Euro EU-Mitteln + Kofinanzierung GAK-Mittel**
- § Zuschussquote: bis 65% der förderungsfähigen Bruttokosten + 10% bei Umsetzung IES AktivRegionen (53% ELER-Anteil)
- § Höchstzuschuss: 750.000 Euro
- § Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände (ELER und GAK) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur 53% ELER-Mittel)
- § Förderung nur in Orten unter 10.000 Einwohnern (ELER und GAK)
- § beim ausschließlichen Einsatz von ELER-Mitteln: Gemeinden bis 35.000 EW



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan-Nils, Klindt, Dezernat 84 13

ILE-Leitprojekt: Ländlicher Tourismus (LPLR Code 7.5)



- § kleine touristische Infrastruktur:
insbesondere in bildungsorientierte Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis, vorrangig z.B. in Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Natura 2000-Gebiet sowie natur- und raumbezogene Infrastruktur, insbesondere Anlage, Beschilderung, Begleitinfrastruktur Wanderwege, Kanu- und Reitrouten
- § in Abstimmung mit MWAVT
- § ausgestattet mit **5 Mio. Euro EU-Mitteln** (keine GAK-Mittel)
- § Zuschussquote: bis 53% der förderungsfähigen Bruttokosten
- § Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § Förderung nur in Gemeinden unter 35.000 Einwohnern




Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan-Nils, Klindt, Dezernat 84 14

ILE-Leitprojekt: Erhaltung des kulturellen Erbes (LPLR Code 7.6.1)



- § Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Dörfer, z.B. in den folgenden Bereichen
 - Museen, Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes,
 - kulturelle Merkmale der Dörfer wie sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler,
 - Ensembles/Plätze und Gebäude, prägend für kulturelle Identität der Dörfer
- § in Abstimmung mit MJKE
- § ausgestattet mit **10 Mio. Euro EU-Mitteln** (keine GAK-Mittel)
- § Zuschussquote: bis 53% der förderungsfähigen Bruttokosten
- § Zuwendungsempfänger: Gemeinden/Gemeindeverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts
-  § Förderung nur in Gemeinden unter 35.000 Einwohnern

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan-Nils, Klindt, Dezernat 84 15

Gemeinsame Bestimmungen ILE-Leitprojekte 7.4 – 7.6.1



- § Förderfähig sind Investitionen in „kleine Infrastruktur“
Definition: förderfähige Kosten bis zu 5 Mio. Euro
- § Bagatellgrenze: 100.000 Euro Zuschuss
- § Mindestens **25%** Eigenanteil des Zuwendungsempfängers
- § Es können nur Vorhaben in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und im Einklang mit der jeweiligen IES der AktivRegion durchgeführt werden
- § Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inkl. Folgekosten
- § Projektauswahlverfahren:
Projektauswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge) /
1-2 Stichtage/Jahr: jeweils zum 01.04. und optional 01.11. (**bewilligungsreife** Anträge inkl. ZBau-Prüfung möglichst 6 Wochen vorher beim LLUR vorlegen)



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan-Nils, Klindt, Dezernat 84 16

Außerhalb ELER: GAK-Förderung Ortskernentwicklung



- § GAK-Rahmenplan Förderbereich ILE, Maßnahme 2.0. „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ und Maßnahme 4.0. „Dorferneuerung und -entwicklung“: Insbesondere sollen Vorhaben zur Stärkung der Ortskernentwicklung gefördert werden.
- § ausgestattet mit **ca. 1,4 Mio. Euro GAK-Mitteln / Jahr** (jährliche Genehmigung Bund)
- § Zuwendungsempfänger: a) Gemeinden/Gemeindeverbände b) Private
- § Zuschussquote: bei a) bis 65%, bei b) bis 35% der förderungsfähigen Bruttokosten, bei a)+ b) zuzüglich 10% bei Umsetzung IES AktivRegionen
- § Höchstzuschuss: 750.000 Euro
- § Förderung nur in Orten unter 10.000 Einwohnern
- § Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inkl. Folgekosten bei investiven Vorhaben
- § Auswahl der Vorhaben auf Grundlage von Konzepten für die Entwicklung der Dörfer (Einbindung demografische Entwicklung, Flächensparen, bürgerschaftliches Engagement)



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan-Nils, Klindt, Dezernat 84 17

Außerhalb ELER: GAK-Förderung Flurbereinigung



- § Stand: 60 Verfahren (114.000 ha), davon 40 aktiv (83.000 ha)
- § Zielsetzung:
 - Ø Verbesserung der Agrarstruktur
 - Ø Lösung von Landnutzungskonflikten (Begleitung von Verkehrsprojekten, künftiger Schwerpunkt: Naturschutz und Wasserwirtschaft)
- § 2-3 Neueinleitungen pro Jahr (Ziel: 20 aktive Verfahren 2020)
- § Förderung von agrarstrukturellen Maßnahmen außerhalb des LPLR (Keine EU-Mittel, 1,0 – 1,5 Mio. Euro GAK-Mittel/Jahr)
- § **Wegebau in der Flurbereinigung:**
 - Ø Zuschuss 60% der förderungsfähigen Bruttokosten
 - Ø Auswahl mehr nach agrarstrukturellen Kriterien
 - Ø Keine Ausbaubeiträge nach KAG



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Jan-Nils, Klindt, Dezernat 84 18

Sonstige Zuwendungsbestimmungen nach der LEADER Richtlinie



- Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben richtet sich nach den in den jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategien festgelegten Fördersätzen. Der finanzielle **Eigenanteil** des Zuwendungsempfängers darf **10 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.
- "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" bzw. die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)",
- Abweichend von den ANBest-P müssen alle öffentlichen Projektträger nach § 98 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschr.) die entsprechende Vergabe- und Vertragsordnung (VOB, VOL und VOF / HOAI) sowie die EU- und Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge anwenden und beachten. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren.



Sonstige Zuwendungsbestimmungen nach der LEADER Richtlinie



- Die durch die Förderung ausgelöste **Zweckbindungsfrist** für investive Projekte beträgt **fünf Jahre**. Die Fristbindung beginnt mit Datum der Schlusszahlung der Zuwendung.
- Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 aufgetreten sind und von einem Empfänger getätigt und von der Zahlstelle erstattet wurden.
- Sofern das Gelände der zu fördernden Investition sich nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, sind hinreichende Einwirkungsrechte vertraglich, ggf. Grundbuchrechtlich abzusichern.
- Bei der Förderung von Investitionen ist eine Darstellung möglicher Umweltauswirkungen vorzunehmen.
- Für investive Maßnahmen ist bei Antragstellung eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Investitionskosten inklusive der Folgekosten vorzulegen.



Zuwendungsfähige Investitionen nach der LEADER Richtlinie



Zuwendungsfähig bei der Förderung von Investitionen sind Ausgaben:

- für die Errichtung, den Erwerb, mit Ausnahme von Leasing, oder die Modernisierung von unbeweglichen Vermögen,
- für den Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts, jedoch kein Leasingkauf,
- für allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Durchführbarkeitsstudien zählen selbst dann weiter zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den oben genannten getätigt werden,
- für die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb, oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.



Zuwendungsfähige Investitionen nach der LEADER Richtlinie



- Bei investiven Projekten öffentlicher Projektträger nach § 98 GWB ist der Ankauf von bebauten Grundstücken bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens zuwendungsfähig.
- Bei **nicht investiven** Projekten (nicht beim Regionalmanagement) ist eine einmalige Anschubfinanzierung von maximal 3 Jahren zuwendungsfähig. Wird die Förderung von Personalkosten beantragt, ist die Besetzung grundsätzlich durch eine öffentliche Stellenausschreibung vorzunehmen. Der Projektträger darf diese Personen nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften.



Förderausschlüsse nach der LEADER Richtlinie



Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Gesetzlich vorgeschriebene Planungsleistungen , wie z.B., Bauleitplanung.
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.
- Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten.
- Bank- und Kontoführungsgebühren sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten mit Ausnahme der Maßnahmen nach Ziffer 8.
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.
- Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Maßnahmen der LAG
- Reine Ersatzmaßnahmen.
- Mehrwertsteuer, mit Ausnahme Regionalmanagement
- Bewirtungskosten bei Projekten aus dem Grundbudget



Förderausschlüsse nach der LEADER Richtlinie



- Zuwendungen unter 7.500 € Zuschuss bei kommunalen und öffentlichen Projektträgern nach § 98 GWB und Zuwendungen unter 3.000 € bei sonstigen Projektträgern. Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategien ggfs. festgelegten höheren Bagatellgrenzen, max. festgelegten Förderbeträge oder Förderausschlüsse.
- Sachleistungen und unbare Eigenleistungen.
- Flächen- und tierbezogene Maßnahmen, z.B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe .
- Bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produkten / Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen.
- Die gleichzeitige Förderung desselben Fördergegenstandes aus anderen Mitteln der Europäischen Union.



Zusammenfassung Leitprojekte ELER

- Ø Mehrwertsteuer ist i.d.R. förderfähig
- Ø Förderfähige Kosten max. 5 Mio €
- Ø Auswahltermine 01.04. und 01.11 des Jahres
- Ø Max. Fördersatz:
 - Basisdienstleistungen: 75%,
 - Ländlicher Tourismus: 53%,
 - Ländliches Kulturerbe: 53%
- Ø Eigenanteil Projektträger an den förderfähigen Kosten: mind. 25%
- Ø Mindest-Zuschuss: 100.000 €
- Ø Höchst-Zuschuss:
 - Basisdienstleistungen: 750.000 €
 - Ländlicher Tourismus: keine Obergrenze
 - Ländliches Kulturerbe: keine Obergrenze
- Ø Zweckbindungsfristen:
 - Bauten, bauliche Anlagen und Grundstücke: 12 Jahre ab Fertigstellung,
 - Maschinen, techn. Einrichtungen und Geräte: 5 Jahre ab Datum der Schlusszahlung LLUR



- Ø Beihilfe- und Kumulierungsregelungen sind zu beachten!

Zusammenfassung LEADER

- Ø Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig (Ausnahme: Regionalmanagement)
- Ø Fördersätze gem. der jeweiligen IES
- Ø Eigenanteil Projektträger (PT) an den förderfähigen Kosten: mind. 10%
- Ø Mindest-Zuschuss:

kommunale PT	7.500 €
private PT	3.000 €
- Ø Höchst-Zuschuss: jeweilige IES
- Ø Antragstellung fortlaufend möglich
- Ø Zweckbindungsfrist für investive Projekte: 5 Jahre ab Datum der Schlusszahlung LLUR
- Ø Ausgaben müssen zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 entstanden und von der Zahlstelle erstattet worden sein



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

